Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

Und erstlich vom Mord

urn:nbn:de:bsz:31-327239

Halfigericht.

16

ter / auff deß Verklagten / oder seiner Freundschafft Costen / vsf das für derlichst erkundigen / oder aber vsf zulassung Unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangen / oder sein Freunde deßhalben stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem hundersten vnd sechs vnd siebensigsten Artickel ansahent / gesetzt ist / vsf ihr begern verhört werden / solche obgemelte Kundschafftstellung auch dem Gefangen oder seinen Freunden / vsf ihr begern / ohn gute rechtmessige Vrsach nicht abgesschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber wegen deß Verklagten / solcher obgedachter Unkosten / Armut halber / nicht entricht werden könt / damit dann nichts dessominder das Vbel gestrafft / oder der Unschuldig wider Recht nicht vbereilt werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gesticht / den Costen darlegen / vnd der Richter im Rechten sürfahren.

Item/ So in der jehtgemelten Erfahrung des beklagten Unschuld nicht funden würde/ so soll er alsdann vsf vorgemelte Beweisung/ redetichs Argwons oder Verdachts/ peinlich gefragt werden/ in Gegenweretigkeit deß Richters/ zwener deß Gerichts/ vnd deß Gerichtschreibers/ vnd was sich in der Brgicht/ vnd aller Erkundigung findet/ soll eigentetich vsfigeschriben/ dem Ankläger (soviel ihne betrifft) eröffent/ vnd vsffein begern Abschrifft gegeben/ vnd gesehrlich nicht verzogen oder vershalten werden/ Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat/ vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist. Such hievorn im Sechs vnd zwens bigsten Artickel ansahent.

Wie die jenigen / so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen / nachfolgents ausserhalb Marter / omb Onterzicht weiter sollen gefragt werden.

Ind Erfilich vom Mord.

Item / So der Gefragt der angezogen Missethat durch die Marter (als vorsteht) bekentlich ist / vnd sein Bekantnuß auffgeschriben würdet / so sollen ihne die Verhörer / seiner Vekantnuß halben / gar vnterscheide LIX.

Titler, 2 schoffen v

HELL

LX.

機性

1000/1

/ also

1/60

Saig

mit 9

Erfan fi mit

1 5271

er beit

ibenia

h

gogo

et an

Bill an

)61

and

Ethi

胡伽

1/00

jet d

N

Bambergisch

scheidlich (wie zum theil hernach berührt wurdet / vnd dergleichen / so erfahrung der Barheit dienstlich senn mag) fleistig fragen / vnd nem sich / bekent er eins Mords oder Todtschlags / man soll ihn fragen / auß was Brsachen er die That gethon / vsf welchen Tag vnd Stund / auch an welchem Ende er solche That gethon habe / wer ihme darzu geholsten / auch wo er den Todten hin vergraben / oder gethon habe / mit was Basesen der Mord geschehen sen / wie vnd was er dem Todten sür Schläg oder Bunden geben vnd gehawen habe / was der Ermord ben ihme gehabt habe / von Selt oder anderm / vnd was er ihme genommen habe / wo er auch solche Name hin gethon / versausst / vergeben / oder verborgen habe / Ind solche frage / ziehen sich auch in viel stucken / wolauss Rauber vnd Diebe.

So der Gefragt Verzätheren bekent.

LXI. Item / Bekent der Gefragt Veriätheren / soll man ihn fragen/ wer ihn darzu bestellt / vnd was er darumb empfangen habe / auch wo/ wie / vnd wann solches geschehen sen / vnd was ihn darzu verursacht habe.

Auff Bekantnuß von Vergifftung.

LXII. Item/ Bekent der Gefragt/ daß er jemand hab vergifft/ oder vers
gifften wöllen / soll man ihn auch fragen aller Brsach und Ambstende
(als obstehet) und deß mehre / was ihn darzu bewegt / auch womit/
und wie er die Bergifftung gebraucht / oder zugebrauchen vorgehabt/
und wo er solche Gifft genommen / auch wer ihm darzu geholsten oder
gerahten habe.

So der Gefragt eines Brands bekent.

LXIII. Item / Bekent der Gefragt eines Brands / foll man ihn sonders lich der Brsach / Zeit und Gesellschafft halb (als obsiehet) fragen / und deß mehre / mit was Fewerwerck er den Brand gethon / von wem / wie oder wo er solch Fewer / oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

Go ber